



# **Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Fernwärmespeichers am HKW Merheim**

vom 20.01.2023

Az.: 53.0045/22/1.2.3.1-16-Schr/Wu

RheinEnergie AG  
Parkgürtel 24, 50823 Köln

# 1 Tenor

Auf Antrag der Rheinenergie AG ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Entscheidung:

**Gemäß §§ 6 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1a) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nr. 1.2.3.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung wird der**

**RheinEnergie AG**

**auf ihren Antrag vom 12. August 2022 die Genehmigung erteilt, ihre Anlage zur Erzeugung von Strom und Fernwärme (Heizkraftwerk Merheim) auf dem Werksgelände in 51109 Köln, Ostmerheimer Straße 557, Gemarkung Merheim, Flur 17, Flurstück 543 wesentlich zu ändern.**

**Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Fernwärmespeichers.**

**Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:**

- **Baugenehmigung nach § 60 Landesbauordnung (BauO NRW)**
- **Genehmigung nach § 5 der Wasserschutzgebietsverordnung Höhenhaus**

**Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.**

**Die Errichtung des Fernwärmespeichers ist nur zulässig, wenn die in Kapitel 7 der schalltechnischen Vorabschätzung der Müller-BBM vom 19.11.2020, Nr. M160301/1, konkretisierten Anforderungen und Maßnahmen umgesetzt werden.**

**Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen wurde. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.**

**Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit den o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.**

## **2 Kostenentscheidung**

Für die vorstehende Genehmigung wird aufgrund des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

## **3 Kostenfestsetzung**

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW.S. 262 / SGV. NRW. 2011) festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

## 4

### **Begründung**

Um eine zeitweise Entkopplung der Strom- und Wärmeerzeugung zu ermöglichen, beabsichtigt die RheinEnergie AG die Errichtung und den Betrieb eines Fernwärmespeichers am Heizkraftwerk (HKW) Merheim. Gleichzeitig dient der Speicher der Druckhaltung im Fernwärmenetz Merheim. Zurzeit werden am Standort Merheim der RheinEnergie AG verschiedene Feuerungsanlagen betrieben, deren Feuerungswärmeleistung auf insgesamt 100 MW begrenzt ist. Zur Flexibilisierung der Stromerzeugung des bestehenden Blockheizkraftwerks (BHKW) soll auf dem Betriebsgelände ein ca. 24 m hoher Fernwärmespeicher mit einem Durchmesser von ca. 13 m errichtet und betrieben werden. Das Speichervolumen beträgt 100 MWh und die Ein- und Ausspeiseleistung beläuft sich auf 0-20 MW.

Dieses Vorhaben stellt eine anzeigebedürftige Änderung im Sinne des § 15 Abs. 1 BImSchG dar. Mit Datum vom 12. August 2022 beantragte die RheinEnergie AG für die v. g. Änderung des HKW Merheim eine Genehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG. Demnach kann der Träger eines Vorhabens für eine nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzeigebedürftige Änderung eine Genehmigung beantragen. Diese ist im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Formblätter, etc.).

Die Hauptanlage ist durch die Nummer 1.1.2 der Anlage 1 des UVPG als UVP-pflichtiges Vorhaben gekennzeichnet (A). Da ein Vorhaben geändert wird, für welches keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, und die Änderung selbst nicht zwingend UVP-pflichtig ist, ist gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche

nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass zusätzliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere führt das Vorhaben zu keiner Leistungsänderung des Heizkraftwerks Merheim, sondern erstreckt sich ausschließlich auf die Errichtung und den Betrieb eines Fernwärmespeichers inkl. der zugehörigen Nebeneinrichtungen. Relevante Emissionen an Schall und luftverunreinigenden Stoffen resultieren daraus nicht. Zwar erfolgt durch die Errichtung des Speichers eine Flächenversiegelung, diese findet jedoch auf dem bereits genutzten Betriebsgelände statt. Das Landschaftsbild wird auch weiterhin durch die Gebäude des HKW Merheim und den Abluftkaminen dominiert.

Der Wasserbedarf des am Standort neu zu errichtenden Fernwärmespeichers ist gering und wird über den vorhandenen Trinkwasseranschluss am Standort abgedeckt. Die ordnungsgemäße Beseitigung der während des Betriebs anfallenden Abfälle ist gesichert. Darüber hinaus ist deren Menge als marginal einzustufen.

Außerdem werden grundsätzlich keine neuen Stoffe und keine neuen Technologien eingesetzt. Das Änderungsvorhaben setzt keinen Einsatz von Stoffen voraus, welche der Störfallverordnung unterliegen. Wie bereits dargelegt, werden keine Änderungen an den Prozessen der Hauptanlage vorgenommen.

Da durch das geplante Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich. Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 12. September 2022 öffentlich bekannt gegeben.

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde im Übrigen nach § 19 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde der Antrag den Fachbehörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung vorgelegt:

- Stadtverwaltung Köln als
  - Planungsamt,
  - Bauordnungsamt und
  - Brandschutzdienststelle
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Dezernate 52 (Abfallwirtschaft), 53 (Immissionsschutz), 54 (Wasserwirtschaft) und 55 (Arbeitsschutz) der Genehmigungsbehörde.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Betriebsgeländes des Kraftwerkstandortes Merheim der RheinEnergie AG. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Fläche für Versorgungsanlagen dargestellt. Das geplante Vorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans 73479 04 innerhalb der festgesetzten Fläche für Versorgungsanlagen (Umspannwerk, Heizwerk und Müllveraschung).

Gegen das Vorhaben bestehen aus planungsrechtlichen und städtebaulichen Gründen keine Bedenken.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. Der § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Änderung der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

## **5 Nebenbestimmungen**

### **5.1 Allgemeines**

5.1.1 Der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53.3) ist der Errichtungsbeginn und die Inbetriebnahme der geänderten Anlage jeweils mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

5.1.2 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.1.3 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **III-333-22-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

5.1.4 Die gesamte Errichtung des Fernwärmespeichers ist durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene, schalltechnische Sachverständigenstelle zu begleiten. Diese hat die ordnungsgemäße bauliche Umsetzung der in Kapitel 7 der schalltechnischen Vorabschätzung der Müller-BBM vom 19.11.2020, Nr. M160301/1, konkretisierten Anforderungen zu bestätigen. Die Bestätigung ist der Überwachungsbehörde unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.

## 5.2 Arbeitsschutz

5.2.1 Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern in der geänderten Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. den § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu erstellen bzw. die vorhandene Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf evtl. neue Gefährdungen zu ergänzen. Insbesondere sind dabei die Gefährdungen welche

- mit der Benutzung der Anlagen selbst und
- durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen und/oder Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden, zu berücksichtigen.

5.2.2 Die durch Nebenbestimmung 5.2.1 festgelegte Beurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage und/oder der Betriebsweise entsprechend fortzuschreiben.



### 5.3 Baurecht einschließlich Brandschutz

5.3.1 Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Köln mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

5.3.2 Spätestens bei Baubeginn ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln der von einer staatlich anerkannten Sachverständigenstelle geprüfte Nachweis über der Standsicherheit nach § 12 BauO NRW vorzulegen. Dazu gehören

- eine Übereinstimmungserklärung zwischen Standsicherheitsnachweis und den genehmigten Plänen der Genehmigung der Entwurfsverfasserin bzw. des Entwurfsverfassers,
- der 1. Prüfbericht der Prüfstatikerin bzw. des Prüfstatikers und
- die Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständigen (SV-VO) von der Prüfstatikerin bzw. vom Prüfstatiker.

5.3.3 Die abschließende Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

5.3.4 Mit der in Nebenbestimmung 5.3.3 geforderten Anzeige ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln die Bescheinigung einer staatlich anerkannten Sachverständigenstelle vor der ersten Inbetriebnahme vorzulegen.

5.3.5 Mit der in Nebenbestimmung 5.3.3 geforderten Anzeige ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln die Bescheinigung einer staatlich anerkannten Sachverständigenstelle über die Prüfung der Standsicherheit nach Fertigstellung des Gebäudes, bzw. der baulichen Anlagen vorzulegen.

5.3.6 Die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes der Kempen Krause Ingenieure GmbH vom 15.07.2022, Proj.-Nr.: 2021-2181, sind zu beachten und umzusetzen.

5.3.7 Der vorhandene Feuerwehrplan des Betriebsgeländes ist entsprechend der DIN 14095 durch Anpassung an die geänderten Gegebenheiten anzupassen und mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Köln abzustimmen.

#### 5.4 Wasserrecht und Bodenschutz

5.4.1 Der beigefügte „Maßnahmenkatalog zum vorbeugenden Gewässerschutz bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten und umzusetzen.

5.4.2 Werden bei den Bauarbeiten Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich eine Sachverständigenstelle zur fachlichen Begleitung und Untersuchung der Kontamination hinzuzuziehen. Die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren und der zuständigen Behörde (Dezernat 52 der Bezirksregierung Köln) zuzuleiten.

## 6 Hinweise

6.1 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

6.2 Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken können und für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.

6.3 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

- 6.4 Im Rahmen der Baumaßnahme wird auf die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellenV) verwiesen. Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.
- 6.5 Im Rahmen der Baumaßnahme wird auf die Mitteilungspflicht gem. § 2 des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG NRW) verwiesen.
- 6.6 Im Rahmen der Baumaßnahme wird auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) verwiesen.
- 6.7 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.
- 6.8 Meldepflichtige Ereignisse im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Köln sind fernmündlich an den Meldekopf der Bezirksregierung Köln unter 0221 147-4948 zu richten.

## **7 Antragsunterlagen**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Unterlagen</b>
1	Inhaltsverzeichnis
2	Erläuterungen zum Antrag und zum Antragsgegenstand
3	Angaben zum Standort
4	Anlagen- und Betriebsbeschreibung
5	Angaben zu Emissionen
6	Angaben zur Anlagensicherheit

Lfd. Nr.	Unterlagen
7	Angaben zum Arbeitsschutz
8	Angaben zur Betriebseinstellung
9	Angaben zu Abwasser
10	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
11	Angaben zu Natur, Landschaft und sonstigen Umwelteinwirkungen
12	Umweltverträglichkeit
13	Stellungnahmen des Betriebsrates, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsärztin

## **8 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellohofplatz schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich

der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der bevollmächtigenden Person zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

gez. Schroiff

**Anlage: Maßnahmenkatalog zum vorbeugenden Gewässerschutz bei Baumaßnahmen vom 10.11.2022**



# Maßnahmenkatalog zum vorbeugenden Gewässerschutz bei Baumaßnahmen

Stand: 10.11.2022

## 1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Bei der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung sind vom Auftragnehmer die einschlägigen Gesetze (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-, Landeswassergesetz -LWG-, Wasserschutzgebietsverordnung etc.) zu beachten.
- 1.2 Dem Auftragnehmer sind die in Nordrhein-Westfalen gültigen Richtlinien und Vorschriften (AwSV, VbF, RiStWag, Öl- und Giftalarmrichtlinien etc.) hinsichtlich des Gewässerschutzes bindend vorzuschreiben.
- 1.3 Die während der Baumaßnahmen zu treffenden Schutzmaßnahmen sind in die technische Vorbemerkung zum Leistungsverzeichnis aufzunehmen.
- 1.4 Der Auftragnehmer hat der Bezirksregierung Köln einen für alle Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen im Hinblick auf den Gewässerschutz Verantwortlichen unter Angabe dessen Stellung im Betrieb schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind über die möglichen Gefahren der Trinkwasserbeeinträchtigung im Wasserschutzgebiet zu belehren. Der Auftragnehmer hat darüber eine Niederschrift anzufertigen und die Belehrung von jedem Mitarbeiter schriftlich bestätigen zu lassen.

Auf die Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit gemäß § 89 WHG wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

- 1.6 An geeigneter Stelle auf der Baustelle ist gut sichtbar und dauerhaft ein Öl- und Giftalarmplan anzubringen, über den alle am Bau beschäftigten Mitarbeiter zu informieren sind. Auf diesem Plan müssen die hinzuzuziehenden bzw. zu benachrichtigenden Stellen zu ersehen sein, die bei Unfällen, die eine Gewässergefährdung zur Folge haben, unverzüglich telefonisch, und nachträglich schriftlich zu benachrichtigen sind (s. Anlage).

Die Beseitigung von im Zuge der Baumaßnahme eventuell verunreinigten Bodens hat im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Köln zu erfolgen.

## **2. Auflagen im Zusammenhang mit der Baustelleneinrichtung**

- 2.1 Die Baustelleneinrichtung ist außerhalb der Baugrubensicherung anzuordnen. Der Abstand zu vorhandenen Gewässern muss mindestens 20 m betragen.
- 2.2 Die Bodenflächen von während der Bauphase eingerichteten Werkstätten und Anlagen müssen wasserundurchlässig befestigt werden.
- 2.3 Wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern und zu sichern (dichte Wanne), dass eine Verunreinigung des Bodens und der Gewässer nicht zu besorgen ist.
- 2.4 Unter stationären Verbrennungsmotoren und Aggregaten sind Ölauffangwannen aufzustellen. Öl- und Abfallauffangvorrichtungen sind zu überdachen.
- 2.5 Es sind ständig Geräte zur Aufnahme von auslaufendem Öl oder Treibstoffen sowie Öl-Bindepräparate in ausreichender Menge (siehe Herstellerangaben) auf der Baustelle bereit zu halten.

## **3. Auflagen im Zusammenhang mit dem Geräteeinsatz**

- 3.1 Es sind nur Baumaschinen einzusetzen, die sich in einwandfreiem technischen Zustand befinden und keine Schmier- oder Treibstoffe verlieren und deren Hydrauliksystem mit biologisch abbaubare Schmierstoffen befüllt ist.
- 3.2 Vor ihrem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes täglich sind die Baumaschinen durch den der Bezirksregierung Köln benannten Verantwortlichen auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverluste zu prüfen; erforderlichenfalls sind Maßnahmen zum Auffangen von Schmier- und Treibstoff zu treffen und die entsprechenden Baumaschinen bis zur erfolgten Reparatur außer Betrieb zu nehmen.
- 3.3 Das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor ist auf das zur Bau-durchführung notwendige Maß zu beschränken. Die Fahrzeuge sind auf wasserundurchlässig befestigten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen abzustellen.
- 3.4 Das Betanken, Reparieren und Abfetten von Fahrzeugen und Baumaschinen ist nur auf dafür zugelassenen Anlagen gestattet.
- 3.5 Das Waschen von Fahrzeugen und Baumaschinen auf der Baustelle ist verboten.
- 3.6 Es dürfen nur Werkzeuge, Baumaschinen und Fahrzeuge zum Einsatz kommen, die zuvor nicht im Bereich kontaminierter Standorte verwendet wurden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass die zum Einsatz vorgesehenen Werkzeuge, Baumaschinen und Fahrzeuge einer Grundreinigung unterzogen wurden und frei von jeglichen Schadstoffen (z.B. Schwermetalle, Kohlenwasserstoffe etc.) sind. Die Reinigung darf nur in oder auf einer dafür geeigneten Anlage erfolgen.

#### **4. Auflagen im Zusammenhang mit den Bauarbeiten**

- 4.1 Der Baubeginn ist der Bezirksregierung Köln 2 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.
- 4.2 Die Baumaßnahme muss innerhalb der kürzesten Frist und ohne anhaltende Unterbrechungen durchgeführt werden.
- 4.3 Die auf ein Mindestmaß zu beschränkenden Baustelle ist durch deutliche Markierungen zu begrenzen.
- 4.4 Bei den Bauarbeiten ist besonders darauf zu achten, dass die gewachsenen Deckschichten nicht mehr als unbedingt notwendig beseitigt werden.
- 4.5 Sollte beim Ausheben der Baugrube optisch und/oder geruchlich verunreinigtes Bodenmaterial festgestellt werden, ist unverzüglich die Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. Die Beseitigung des verunreinigten Bodens hat im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Köln zu erfolgen.
- 4.6 Es dürfen keine Baustoffe oder Füllmaterialien verwandt werden, bei denen nach Herstellung des Bauvorhabens, z.B. durch äußere Einwirkungen eine chemische oder bakteriologische Beeinträchtigung des Untergrundes oder der Gewässer zu besorgen ist (Bauschutt, belasteter Erdaushub, Schalungsöle, Betonzusatzmittel, Vergussmassen usw.).
- 4.7 Zur Wiederverfüllung der Baugrube ist, sofern keine Verunreinigung vorliegt, vorzugsweise das ausgehobene Bodenmaterial zu verwenden. Im Übrigen darf nur unbelasteter Bodenaushub (keine RCL-Produkte, Aschen, Schlacken etc.) verwendet werden.
- 4.8 Korrosionsschutzanstriche im Erdübergangsbereich dürfen erst dann mit Erdreich überdeckt werden, wenn sie vollständig durchgehärtet sind.



## **5. Auflagen im Zusammenhang mit der Ableitung der Niederschlags- und Drainagewässer**

- 5.1 Während der Bauzeit ist für eine schadlose Ableitung der Niederschlags- und Drainagewässer zu sorgen.
- 5.2 Oberflächenwasser von angrenzenden Geländeflächen ist von den Baugruben fernzuhalten.
- 5.3 Spundwände oder Verbau müssen mind. 20 cm über die Geländeoberkante hinausreichen. An den Seiten ist ein Schutzwall aus bindigem Material zu errichten, der ein Eindringen des Niederschlagswassers oder wassergefährdender Stoffen in die Baugrube oder den Zwischenraum zwischen Spundwand/Verbau und Erdreich ausschließt.

### **Hinweis:**

Sollten Grundwasserabsenkungen erforderlich sein, bedürfen diese einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Der entsprechende Antrag ist bei der Bezirksregierung Köln zu stellen.

## **6. Sonstige Auflagen**

- 6.1 In der Winterzeit bei Schneefall bzw. Eisglätte darf kein Streusalz verwendet werden. Als Streugut sind ausschließlich Mineralgemische (z.B. Splitt) zulässig. Der Einsatz von Recyclingmaterial ist verboten.
- 6.2 Bauhilfsanlagen oder sonstige Provisorien sind vor Räumung der Baustelle vollständig zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

## Alarmplan

Unfälle beim Umgang mit Mineralölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen können zu erheblichen wasserwirtschaftlichen Problemen führen.  
Zum Schutz der Gewässer und zur Abwehr der sonstigen Gefahren für die Allgemeinheit, müssen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen unverzüglich Gegenmaßnahmen getroffen werden.

Unfälle, bei denen zu befürchten ist, dass die wassergefährdenden Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, sind unverzüglich telefonisch der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde und Untere Wasserbehörde, der Polizei oder der Feuerwehr anzuzeigen.

Feuerwehr	112
Polizei	110
UWB der Stadt Köln	0221 / 221 - 24935
Wasserwerksbetreiber	0221 / 178 - 0
Bezirksregierung Köln	montags bis freitags 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr:  Herr Jüngst 0221 - 147 - 3381 Frau Wolf 0221 - 147 - 4225 bzw. Büroleitung - 3430  außerhalb der Dienstzeiten: Meldekopf 0221 - 147 - 4948

### **Hinweis:**

Die Bezirksregierung Köln und die Untere Wasserbehörde der Stadt Köln, ggf. der Wasserwerksbetreiber oder sonstige betroffene Dritte sind nachträglich schriftlich zu benachrichtigen.

**Bezirksregierung Köln**  
Zeughausstr. 2-10  
50667 Köln